

Edmund Brandt/Günter Ratzbor

Artenschutzrechtliche

Handlungserfordernisse bei der Planung
und Genehmigung von WEA vor dem
Hintergrund aktueller Entwicklungen in
der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Hannover, 09.04.2019

- I Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot im BNatSchG
- II (Neue) Spielräume aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit 2013
- III Spielräume aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2018
- IV (Aktuelle) naturschutzfachliche Erkenntnisse
- V Konsequenzen für artenschutzrechtliche Handlungserfordernisse

I Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot im BNatSchG

Die gesetzliche Ausgangslage

§ 44 BNatSchG

- Abs.1 Nr.1: „Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten [...] zu töten [...]“
- Abs.5 Nr.1: „Für [...] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft [...] liegt ein Verstoß gegen [...] das Tötungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. [...]“

Im Zusammenhang mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot zu beantwortende Fragen (Auswahl)

- Individuenbezug
- Signifikanztheorem
- Entscheidungsprärogative

bzw. übergreifend

- Rollenverteilung Behörden - Gerichte

II Neue Spielräume aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit 2013

Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht: Fragen (Auswahl)

- Veränderte Sichtweisen auf der Zeitachse
- Divergenzen zwischen den einzelnen Senaten
- Belastbarkeit der Ausgangsprämisse aus dem Jahre 2008
- Belastbarkeit der angenommenen Veränderungen
- Unterscheidung Bestandserfassung - Gefährdungsanalyse

III Spielräume aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2018

Beschluss des BVerfG vom 23.10.2018



Beschluss des BVerfG vom 23.10.2018



Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats

1. „Stößt die gerichtliche Kontrolle nach weitestmöglicher Aufklärung an die Grenze des Erkenntnisstandes naturschutzfachlicher Wissenschaft und Praxis, zwingt Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen, sondern erlaubt ihm, seiner Entscheidung insoweit die plausible Einschätzung der Behörde zu der fachlichen Frage zugrunde zu legen. Die Einschränkung der Kontrolle folgt hier nicht aus einer der Verwaltung eingeräumten Einschätzungsprärogative und bedarf nicht eigens gesetzlicher Ermächtigung.
2. In grundrechtsrelevanten Bereichen darf der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen „Erkenntnisvakuum“ übertragen, sondern muss jedenfalls auf längere Sicht für eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung sorgen.“

Auszug aus der BVerfG-Entscheidung vom 23.10.2018 Rn. 24

[...] Wenngleich das eingeschränkte Kontrollmaß demnach mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Einklang steht, so kann doch das Gesetz, welches solche auf ungeklärte naturschutzfachliche Zusammenhänge verweisende Tatbestandsmerkmale verwendet, mit Blick auf die materiellen Grundrechte und den aus Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Wesentlichkeitsgrundsatz verfassungsrechtliche Zweifel aufwerfen. In grundrechtsrelevanten Bereichen darf der Gesetzgeber der Rechtsanwendung nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen „Erkenntnisvakuum“ übertragen, das weder Verwaltung noch Gerichte selbst auszufüllen vermögen. Der Gesetzgeber mag, je nach Grundrechtsbetroffenheit, kurzfristig darauf vertrauen können, dass sich fachliche Wissenslücken durch Erkenntnisfortschritte in Fachkreisen und Wissenschaft schließen. Längerfristig dürfte der Gesetzgeber dem jedoch nicht tatenlos zusehen, weil er sich so seiner inhaltlichen Entscheidungsverantwortung entzieht, privatem Fachwissen ungesteuert weitreichenden Einfluss auf staatliche Entscheidungen eröffnet und eine einheitliche Rechtsanwendung nicht gewährleistet ist. Der Gesetzgeber muss dann, sofern die fachlichen Zusammenhänge weiter ungeklärt sind, für eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung beispielsweise durch Einsetzung fachkundiger Gremien zur Festlegung einheitlicher Maßstäbe und Methoden sorgen oder wenigstens genauere Regeln für die behördliche Entscheidung zwischen mehreren vertretbaren Auffassungen vorgeben. In den vorliegenden Verfahren kommt es hierauf nicht an. [...]

Brandt: Aufsatz in der ZNER 2019/2

Brandt: Klärungen und Klärungsbedarf. Anmerkungen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2018



IV Aktuelle naturschutzfachliche Erkenntnisse